Beylage zur Verordnung wegen Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienſt d. d. 2. Januar 1823.

Inſtruction,

die Unterſuchung der Dienſttauglichkeit bey der, zum Kriegsdienſt beſtimmten jungen Mannſchaft, ingleichen die Folgen befundener Untauglichkeit, in Bezug auf die Verbindlichkeit zum Kriegsdienſt, betreffend.

§. 1.

Die Unterſuchung der Dienſttauglichkeit bey der, zum Kriegsdienſt berufenen jungen Mannſchaft geſchieht, nach Anordnung und unter Aufſicht der Recrutirungsbehörde, durch das, bey jedem Phyſicat angeſtellte und beeidigte ärztliche und wundärztliche Perſonal. Demſelben wird dafür, wo es noch nicht hinlänglich ſalarirt ſeyn ſollte, eine verhältnißmäßige Beſoldung ausgeſetzt, wogegen alle dahin einſchlagende Arbeiten ex officio von ihm verrichtet werden müſſen, und die Annahme jedes Geſchenkes von Seiten der Kriegsdienſtpflichtigen, oder von deren Angehörigen, oder Freunden, bey Vermeidung der geſetzlichen Strafen (§. 43. der Verordn.), ihm unterſagt bleibt.

§. 2.

Eine dergleichen ärztliche Unterſuchung findet nicht ſtatt bey ſolchen Individuen, die, wenn ſie durchs Loos zum Kriegsdienſt berufen werden, ſich, als